

A12

Eigenständiger Antrag

Antrag an den 8. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 4. und 5. Dezember 2021 in Köln

Antragsteller*innen: Renaldo Tiebel, Michael Voss, Regine Deutsch, Tobias René Kaisers (für das Makakenteam)

Titel: Einbringung der Abwägungsordnung der Agora

Antragstext

- 1 **Abwägungsordnung der Agora**
- 2 **von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG**
- 3 Beschlossen am 04.12.2021
- 4 [Präambel 2](#)
- 5 [§1 Nutzer*inneneinstellung 2](#)
- 6 [§2 Einbringen einer Fragestellung 2](#)
- 7 [§3 Prüfung der Fragestellung 2](#)
- 8 [§4 Prüfkriterien für Fragestellungen 3](#)
- 9 [§5 Unterstützungsphase 4](#)
- 10 [§6 Einreichung der Fragestellung durch den Bundesvorstand 4](#)
- 11 [§7 Diskussionsphase und Einbringen von Lösungsvorschlägen 4](#)

12 [§8 Prüfkriterien für Lösungsvorschläge 5](#)

13 [§9 Abwägung über die Lösungsvorschläge 5](#)

14 [§10 Gültigkeit der Abwägung 6](#)

15 [§11 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Prüfteams 6](#)

16 [§12 Moderation der Agora 6](#)

17 [§13 Transparente Algorithmen 6](#)

18 [§14 Fristen 6](#)

19 [§15 Änderung der Abwägungsordnung 7](#)

20 Präambel

21

22

23 1. Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Bewegter*innen und
24 Mitgliedern in parteistrategische Entscheidungen. Die Agora basiert auf
den Grundzügen des Systemischen Konsensierens und stellt ein Werkzeug zur
Entscheidungsfindung dar.

25

26

27 2. Grundlage ist die Er- und Einstellung einer konsensierbaren Frage. Eine
konsensierbare Frage zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht durch Ja
und Nein zu beantworten ist, sondern durch diverse Lösungsvorschläge.

28

29

3. Von den Benutzer*innen eingebrachte Lösungsvorschläge werden in
getrennten Phasen diskutiert und abgewogen.

30

31

32 4. Die Agora ist ein Teil des Plenums. Die Bereitstellung des Plenums sowie
die Durchführung von Abwägungen liegt in der Verantwortung des Vorstands

der Partei.

33
34

5. Der Bundesvorstand hat das Recht, ein Veto einzulegen. Macht er davon nicht Gebrauch, so ist das Ergebnis sofort wirksam.

35
36

6. Der Bundesvorstand ist für die Umsetzung der gültigen Abwägungsentscheidungen verantwortlich.

37 §1 Nutzer*inneneinstellung

38
39
40

1. Personen, die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Beweger*in oder Mitglied sind, können Fragestellungen und Lösungsvorschlägen einbringen sowie an der dazugehörigen Diskussion teilnehmen.

41

2. Abwägen dürfen ausschließlich Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG.

42 §2 Einbringen einer Fragestellung

43
44
45

1. Eine Fragestellung muss von mindestens drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese Personen sind die sogenannten Initiator*innen der Fragestellung.

46
47
48
49

2. Das Agora-Prüfteam kann gebeten werden, eine Frage anonym einzustellen. Hierzu reichen drei Teammitglieder die Frage ein. So können die Fragesteller*innen anonym bleiben und Voreingenommenheit gegenüber

Fragesteller*innen bei der Abwägung vermieden werden.

50 §3 Prüfung der Fragestellung

51
52

1. Das Agora-Prüfteam prüft die Fragestellung gemäß den Kriterien aus §4.

53
54
55
56

2. Kommt das Prüfteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Einbringung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der Fragestellung behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den Initiator*innen mit und nimmt eine Umformulierung vor, sofern die Initiator*innen dem zustimmen.

57
58

3. Wenn gemäß §2 (2) eine Fragestellung eingebracht wird, erfolgt die Prüfung teamintern vor Einreichen der Fragestellung.

59 §4 Prüfkriterien für Fragestellungen

60

1. Es muss sich um eine abwägungsfähige Fragestellung handeln.

61
62
63

2. Eine Relevanz für die Partei muss gegeben sein. Die strategische Reichweite ist erkennbar und die Frage bezieht sich auf ganz DEMOKRATIE IN BEWEGUNG.

64
65

3. Ziel und Ausformulierung der Fragestellung müssen zu den Grundwerten und dem Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG passen.

66
67
68 4. Wenn die Thematik innerhalb der letzten sechs Monate auf der Agora behandelt oder auf dem Bundesparteitag entschieden wurde, wird die Fragestellung im Regelfall nicht neu zugelassen.

69
70
71 5. Betrifft die Fragestellung den Aufgabenbereich eines einzelnen Teams und
72 wird sie nicht durch Mitglieder dieses Teams eingebracht, kann das Team nach Rückfrage durch das Prüfteam ihr Einverständnis geben oder der Fragestellung eine Ablehnung erteilen.

73
74 6. Die Fragestellung darf nicht die Bildung oder Auflösung von Teams betreffen.

75
76
77 7. Wurde die Thematik der Fragestellung zum Zeitpunkt der Einreichung
78 innerhalb der letzten vier Wochen vom Bundesvorstand abschließend
79 behandelt, kann dieser nach Rückfrage durch das Prüfteam sein Einverständnis zur erneuten Erörterung dieser Thematik geben oder diese ablehnen.

80
8. Die Fragestellung darf nicht die Änderung des Parteiprogramms betreffen.

81
82
83 9. Die Fragestellung darf nicht die Änderung von Satzungsdocumenten betreffen, mit Ausnahme all derer Dokumente, die ausdrücklich per Satzung zur Änderung zwischen Parteitagern legitimiert sind.

84
85
86 10. Die Fragestellung darf keine Entscheidung betreffen die laut
87 Parteiengesetz ausdrücklich der Entscheidung eines Parteitages bedarf,
88 wie zum Beispiel die Bildung oder Auflösung von Landesverbänden, die
Umbenennung der Partei, die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung
mit anderen Parteien.

89
90
91 11. Die Fragestellung darf keine Entscheidung zu Personal oder Mitgliedern von
92 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG betreffen, zum Beispiel die Einstellung,
Beschäftigung und Entlassung von Mitarbeitern sowie Verfahren zu
Parteimitgliedern.

93
94 12. Die Fragestellung darf keine Entscheidung zu Aufgabenbereichen der
Verwaltung treffen.

95
96 13. Die Fragestellung darf nicht zum offensichtlichen Verstoß gegen Gesetze
zwingen.

97
98 14. Die Fragestellung darf nicht die Verfasstheit gewählter Gremien, wie zum
Beispiel Vorstand und Schiedsgericht, verletzen.

99 §5 Unterstützungsphase

100
101
102 1. Nach Zulassung der Fragestellung muss sie innerhalb von 14 Tagen ein
103 Unterstützer*innen-Quorum von 5% der aktiven Agora-Benutzer*innen
104 erhalten, um in die nächste Phase zu kommen. Erfüllt sich diese
Bedingung
nicht, wird die Fragestellung automatisch ohne Ergebnis geschlossen.

105
106
107
108

2. Eine abwägungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum hinterlässt, jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.

109 §6 Einreichung der Fragestellung durch den Bundesvorstand

110 Wenn alle drei Initiator*innen Mitglieder des Bundesvorstands sind, geht die
111 Fragestellung ohne Prüfung und ohne notwendiges Unterstützer*innen-Quorum
112 direkt in die Diskussionsphase.

113 §7 Diskussionsphase und Einbringen von Lösungsvorschlägen

114
115

1. Sobald die Voraussetzungen unter §5 oder §6 erfüllt wurden, gilt eine Fragestellung als zur Diskussion zugelassen.

116
117
118
119
120

2. Mit der Zulassung zur Diskussion beginnt die Diskussionsphase. In den ersten zwei Wochen der Diskussionsphase können Lösungsvorschläge zur Diskussion eingebracht werden. Die Diskussionsphase dauert so lange, bis alle Lösungsvorschläge durch das Prüfteam geprüft wurden, mindestens aber drei Wochen.

121
122
123
124

3. Lösungsvorschläge sind sofort sichtbar und werden innerhalb der Diskussionsphase vom Prüfteam auf Basis von §8 geprüft und gegebenenfalls nachträglich abgelehnt.

125
126
127
128
129

4. Kommt das Prüfteam zu dem Schluss, dass dem Lösungsvorschlag Einwände entgegenstehen, die durch Änderung des Lösungsvorschlags behoben werden könnten, teilt es diese Einwände dem*der Autor*in mit und nimmt eine Umformulierung des Lösungsvorschlags vor, sofern der*die Autor*in dem

zustimmt.

130

5. Die Einbringung eines Verfahrensantrags ist ebenfalls zulässig.

131 §8 Prüfkriterien für Lösungsvorschläge

132

1. Der Lösungsvorschlag muss eine Antwort auf die Frage darstellen.

133

134

135

136

2. Betrifft der Lösungsvorschlag den Aufgabenbereich eines einzelnen Teams und der Lösungsvorschlag ist nicht durch ein Mitglied dieses Teams eingebracht worden, kann das Team nach Rückfrage durch das Prüfteam ihr Einverständnis geben oder dem Lösungsvorschlag eine Ablehnung erteilen.

137

138

3. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Bildung oder Auflösung von Teams betreffen.

139

140

4. Ziel und Ausformulierung des Lösungsvorschlags müssen zu den Grundwerten und dem Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG passen.

141

142

5. Der Lösungsvorschlag darf nicht sinngleich zu einem bereits bestehenden Lösungsvorschlag sein.

143

- 144 6. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Änderung des Parteiprogramms
betreffen.
- 145
146
147 7. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Änderung von Satzungsdocumenten
betreffen, mit Ausnahme all derer Dokumente, die ausdrücklich per Satzung
zur Änderung zwischen Parteitagern legitimiert sind.
- 148
149
150 8. Der Lösungsvorschlag darf keine Entscheidung betreffen, die laut
151 Parteiengesetz ausdrücklich der Entscheidung eines Parteitages bedarf,
152 wie zum Beispiel die Bildung oder Auflösung von Landesverbänden, die
Umbenennung der Partei, die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung
mit anderen Parteien.
- 153
154
155 9. Der Lösungsvorschlag darf keine Entscheidung zu Personal oder Mitgliedern
156 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG betreffen, zum Beispiel die Einstellung,
Beschäftigung und Entlassung von Mitarbeitern sowie Verfahren zu
Parteimitgliedern.
- 157
158 10. Der Lösungsvorschlag darf keine Entscheidung zu Aufgabenbereichen der
Verwaltung treffen.
- 159
160 11. Der Lösungsvorschlag darf nicht zum offensichtlichen Verstoß gegen
Gesetze zwingen.
- 161
162 12. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Verfasstheit gewählter Gremien, wie
zum Beispiel Vorstand und Schiedsgericht, verletzen.

163 §9 Abwägung über die Lösungsvorschläge

164
165

1. Nach Ende der Diskussionsphase beginnt eine zweiwöchige Abwägungsphase. Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der Abwägung möglich.

166
167
168

2. Die Abwägenden gewichten die einzelnen Lösungsvorschläge mit einem Widerstandswert als ganze Zahl von 0 bis 10. Die 0 entspricht dabei keinem Widerstand zu Lösung, während die 10 maximaler Widerstand bedeutet.

169 §10 Gültigkeit der Abwägung

170
171

1. Das Abwägungsergebnis zu einer Fragestellung gilt nur dann als gültig, wenn mindestens 10% der Parteimitglieder abgewogen haben.

172
173
174

2. Die Anzahl der Parteimitglieder wird am ersten Tag eines jeden Monats ermittelt und in der Agora hinterlegt. Maßgebend ist die Zahl zum Ersten des Monats, in dem die Abwägungsphase endet.

175
176
177
178

3. Der Bundesvorstand hat zwei Wochen lang Zeit, ein begründetes Veto einzulegen für den Fall, dass die Lösung finanziell nicht zu bewältigen ist oder gegen Gesetze verstößt. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Abwägungsergebnis als angenommen.

179 §11 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Prüfteams

180

1. Das Prüfteam muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

181
182
183 2. Die Kriterien, nach denen Mitglieder*innen zum Prüfteam zugelassen werden
184 oder das Prüfteam verlassen müssen, werden vom Bundesvorstand
festgelegt. Die finale Entscheidung über Aufnahme oder Suspendierung
jeder einzelnen Person des Prüfteams wird vom Bundesvorstand getroffen.

185
186
187 3. Für die Zulassung einer Fragestellung oder eines Lösungsvorschlags muss
188 die absolute Mehrheit der aktuell in der Agora erfassten Teammitglieder
189 dafür sein. Erreicht die Anzahl der ablehnenden Bewertungen die absolute
Mehrheit der aktuellen Teammitglieder, wird die Fragestellung
beziehungsweise der Lösungsvorschlag automatisch abgelehnt.

190
191
192 4. Abstimmungen des Prüfteams zur Zulassung von Fragestellungen und
Lösungsvorschlägen müssen von mindestens 50% Frauen und mindestens 25%
Vielfalt erfolgt sein, um die Quotierung zu erfüllen.

193 §12 Moderation der Agora

194 Die Agora ist ein Teil des Plenums, daher gelten die Bestimmungen der
195 Abstimmungsordnung für Initiativen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG.

196 §13 Transparente Algorithmen

197 Algorithmen des Plenums werden auf der Homepage vom DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
198 veröffentlicht.

199 §14 Fristen

200 Beginn und Ende von Fristen in dieser Abwägungsordnung bestimmen sich gemäß
201 §187 bzw. §188 BGB.

202 §15 Änderung der Abwägungsordnung

- 203
204
205
1. Die Abwägungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder geändert werden.
- 206
207
2. Eine Änderung kann auch durch eine Abwägung auf der Agora selbst herbeigeführt werden.
- 208
209
210
211
212
3. Wenn beschlossene Änderungen an der Abwägungsordnung eine technische Weiterentwicklung der Agora erfordern, treten diese Änderungen erst in Kraft, wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die Entwicklung stimmt der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-Team ab.

Begründung

Dieses Dokument soll zusammen mit dem Antrag zur Satzungsänderung "S7-058-2" abgestimmt werden. Der Antrag hat das Ziel, dass die Agora Teil unserer Satzung wird.

Es handelt sich hierbei ebenfalls um einen Wiederholungsantrag des 7. Bundesparteitages inklusive aller vom Team gestellten Änderungsanträge.